

5. Zu Obersachsens Munizipalstatuten (Willküren) des 16. Jahrhunderts.

Von Gustav Sommerfeldt.

Nachdem Gottfried August Hoffmann 1733 von ganz vorwiegend juristischen Gesichtspunkten ausgehend, mit einer Veröffentlichung der Statuta localia¹, die auf Sachsen bezüglich sind, hervorgetreten war, haben Riccius² 1740 und Schott³ 1772 die betreffenden Materialien in weit gründlicherer Weise, indem sie zugleich ihre Untersuchungen auf ganz Deutschland ausdehnten, zur Kenntnis gebracht. Das eigentlich Historische ist freilich auch hier nicht in genügender Weise berücksichtigt worden. Es besteht daher eine bisher noch nicht aufgeklärte Ungewißheit u. a. über den sachlichen Gehalt ehemaliger Bürgerrechtstatuten, die der Herzog Georg von Sachsen (gestorben 17. April 1539) der Stadt Rochlitz bestätigte. In einer nachmals am 6. Juli 1684 eingetretenen Erneuerung der Rochlitzer Statuten, deren Wortlaut bei S. G. Heine⁴ vorliegt, ist immerhin ausgedrückt, daß die Vervollständigung und Erweiterung ins Werk gesetzt werden mußte, „dieweilm dieselben an etzlichen Orten ziemlich dunckel gewesen, daraus allerhand Zweifel und Disputat erfolget“. Und die Zweifel, die sehr früh sich erhoben, wurden auf die mannigfachste Weise zum Ausdruck gebracht, wie die Bestätigung des Herzogs Georg d. d. Dresden, 6. März 1500, mit Bezug auf die Gnadenerweise ergibt, die seinerzeit der Herzog Friedrich von Sachsen (gestorben 7. September 1464) den Bürgern der Stadt Rochlitz gleichwie den ebenfalls zum Osterland damals gerechneten

¹ G. A. Hoffmann, Statuta localia, das ist ausführliche Beschreibung der Gerade und des Heergerätes von Ober- und Niedersachsen. 2 Teile (Frankfurt und Leipzig 1733), über Rochlitz II, 519 ff.

² Ch. G. Riccius, Zuverlässiger Entwurf von Stadtgesetzen und Statutis, vornehmlich der Landstädte (Frankfurt 1740) S. 274—275.

³ A. F. Schott, Sammlungen zu den deutschen Stadt- und Landrechten. 3 Teile (Leipzig 1772 ff.). Die wichtigsten Kriterien zur Feststellung des Unterschieds zwischen den meist noch unveröffentlichten Statutenausarbeitungen und den allgemeineren Stadtbüchern hob hervor K. Beyerle in A. Tilles Deutschen Geschichtsblättern XI (1920), 147, 150, 192; vor ihm H. Ermisch in dieser Ztschr. X (1889), 83 ff.

⁴ S. G. Heine, Historische Beschreibung der alten Stadt und Grafschaft Rochlitz in Meißen (Leipzig 1817) S. 231—241. Es wird darin zugleich auf eine vorausgegangene kurfürstliche Bestätigung vom 27. Juli 1678 bezug genommen. J. R. Kretzschmars Bemerkungen über Rochlitz in seinem Buch: Die Entstehung von Stadt und Stadtrecht usw. (=Gierke, Untersuchungen LXXV, Breslau 1905) S. 57—59 ergeben für den vorliegenden Gegenstand nichts von Belang.